

Es sieht in Art. 9 die Bestrafung von Ausländern, die ein Münzdelikt im Ausland begangen haben, durch die Signatarmächte des Abkommens vor.¹³ Diese Bestimmung sichert die universelle Bekämpfung von Straftaten mit „internationalem“ Einschlag (Universalitätsprinzip).

- c) Wenn sie ein *Verbrechen gegen die DDR* begangen haben (§ 80 Abs. 3 Ziff. 3 StGB). Dazu gehören alle im 2. Kapitel des Besonderen Teils geregelten Straftaten.

Diese Bestimmung dient dem Schutz der DDR gegen äußere Angriffe auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung (Schutzprinzip). Hierunter fallen beispielsweise terroristische Handlungen gegen DDR-Bürger, die sich im Ausland aufhalten.

- d) Wenn sie sich auf dem Gebiet der DDR befinden, die Auslieferung nicht erfolgt und die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist. Es darf keine schwerere als die dort angedrohte Strafe ausgesprochen werden.

Diese Bestimmung sichert in den erforderlichen Fällen eine Strafverfolgung auch dann, wenn der Täter nicht ausgeliefert wird und deshalb die zuständigen Gerichte am Begehungsort oder seines Heimatlandes nicht tätig werden können.

Die in § 80 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 StGB angeführten Straftaten dürfen nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der DDR verfolgt werden. Sie ist gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung.

3.2.1.3. *Ausnahmen von der Strafverfolgung in persönlicher Hinsicht*

Nach dem Territorialitätsprinzip gilt, daß grundsätzlich alle Personen, die auf dem Staatsgebiet der DDR eine Straftat begehen, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit und Nationalität den Strafgesetzen der DDR unterstehen und wegen der von ihnen begangenen Straftaten zu verfolgen sind. Von diesem Grundsatz gibt es in persönlicher Hinsicht eine Reihe von Ausnahmen.

Diese Fälle wurden in der Vergangenheit dem persönlichen Geltungsbereich der Strafgesetze zugerechnet. Sie berühren jedoch nicht die Frage der Geltung des Strafgesetzes selbst, sondern lediglich die Verfolgbarkeit von Straftaten. Sie gehören nach ihrem rechtlichen Charakter zu den Strafverfolgungsvoraussetzungen.

Bestimmte Personen unterliegen aus *völkerrechtlichen Gründen* nicht oder in bestimmter Hinsicht nicht der Rechtsprechung der DDR und können wegen einer von ihnen begangenen Straftat nicht von den Straforganen der DDR verfolgt werden. Diese Ausnahmen sind für die Rechtsprechung der DDR generell in § 56 GVG geregelt.

Danach sind „nach den entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen

¹³ Das Abkommen wird von der DDR wieder angewendet. Vgl. Bekanntmachung über die Wiederverwendung multilateraler internationaler Übereinkommen vom 16.4.1959 (GBl. I S. 505).